

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 49/2019 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 34/2023

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 38

Inkrafttretensdatum

03.05.2023

Außerkrafttretensdatum

19.12.2024

Abkürzung

Bgl. RPG 2019

Index

8000 Raumordnung

Text**§ 38****Strafbestimmung**

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 37 Abs. 10 ein Einkaufszentrum ohne Bewilligung errichtet, wesentlich erweitert, wesentlich ändert oder ein bestehendes Gebäude als Einkaufszentrum verwendet und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält,
2. die in der Bewilligung gemäß § 37 Abs. 11 vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt oder sonst von der Bewilligung abweicht und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
3. als Inhaberin oder Inhaber eines Betriebes, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, fällt, der zuständigen Behörde Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken, die die Behörde gemäß § 33 Abs. 3 Z 4 verlangt, nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegt.

Anmerkung

LGBI. Nr. 27/2021, LGBI. Nr. 34/2023

Im RIS seit

09.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2024

Gesetzesnummer

20001224

Dokumentnummer

LBG40025551